

18. II. 1917

120

Unerklärliche Preisunterschiede. Es wird uns geschrieben: Durch mehrfache Ministerialverordnungen wird die Forderung offenbar übermäßiger Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände mit Arrest von einer Woche bis sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Nun kommen aber in den Lebensmittelgeschäften bei ein und derselben Ware derart große Preisunterschiede vor, daß eine amtliche Untersuchung geboten erscheint. Ein Beispiel: In der Mariahilfer Markthalle (Damböckgasse) sind bei den Fleischhauern folgende Preise für das Kilogramm Rindfleisch ersichtlich gemacht: Vorderes 8.50, Hinteres 9.60, Kostbraten 13.50 Kronen. Dagegen betragen in der Nähe in einem Lebensmittelgeschäft die korrespondierenden Preise 7.40, 8.60 und 9.80 Kronen. Der Preisunterschied beträgt in den drei Fällen für ein Kilogramm 1.10, 1.— und 3.70 Kronen. Beim Schafffleisch sind die Preisunterschiede noch größer, wovon sich jeder überzeugen kann. Für Fleisch sind Höchstpreise bestimmt. Die in der Markthalle angeschriebenen entsprechen wohl den Höchstpreisen. Daß ein anderer Lebensmittelhändler um so vieles billiger verkaufen kann, beweist, um wie vieles zu hoch die Höchstpreise angesetzt sind. Eine Überprüfung der Rechnung wäre dringend geboten.